

Vorsitzende
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Monika Schwalm, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

**Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein**

Minister

Kiel, 4. Oktober 2004

Entwurf eines Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz - GefHG) - Drucksache 15/3471

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
wie in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 8. September 2004 angekündigt, nehme ich nachfolgend zu den wesentlichen Kritikpunkten aus der vom Ausschuss durchgeführten Anhörung zu dem o. a. Gesetzentwurf Stellung:

1. Gefährlichkeitsvermutung für Hunde bestimmter Rassen (§ 3 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Satz 4)

Soweit kritisiert wird, dass die im bundesrechtlichen Hundeverbringungs- und -einfuhrbegrenzungsgesetz genannten Hunderassen bzw. -typen (Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier) nach § 3 Abs. 2 als gefährlich gelten und nach § 12 Abs. 1 Satz 4 einem Zuchtverbot unterliegen, verweise ich auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. März 2004 (1 BvR - 1778/01), mit der die Verfassungsmäßigkeit einer derartigen Rasseliste bestätigt wurde. Nach Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts könne zwar allein aus der Zugehörigkeit eines Hundes zu einer bestimmten

Rasse nicht auf seine Gefährlichkeit geschlossen werden, da diese außer von bestimmten Zuchtmerkmalen eines Hundes etwa von dessen Erziehung, vor allem aber von der Sachkunde und Zuverlässigkeit seines Halters abhängen. Allerdings gebe es für diese Hunde genügend Anhaltspunkte, dass sie - und sei es auch erst im Zusammenwirken mit anderen Faktoren der genannten Art - für die Schutzgüter des menschlichen Lebens und der menschlichen Gesundheit in besonderer Weise gefährlich werden können. Es sei unbestritten, dass diese Hundegruppen ein Potential zur Erzeugung gefährlicher Hunde darstellen.

Die Einstufung der genannten Hunderassen bzw. -typen als gefährlich steht auch in Übereinstimmung mit der Beschlusslage der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK), die zuletzt am 7./8. Juli 2004 beschlossen hat, dass **„alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden (sollen), das Zuchtverbot insbesondere auf die Hunderassen bzw. -typen zu erstrecken, die nach Bundesrecht einem Einfuhr- und Verbringungsverbot unterliegen.“**

Nur Thüringen hat sich, wie schon zuvor bei den am 24. November 2000 und 7./8. November 2001 gefassten IMK-Beschlüssen zur Harmonisierung der landesrechtlichen Regelungen zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden, der Stimme enthalten und in einer Protokollnotiz Zweifel geäußert, ob eine Rasseliste nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand geeignet sei, einen Hund als gefährlich oder nicht gefährlich einzustufen. Hierzu ist anzumerken, dass nach dem Entwurf des Gefahrhundegesetzes in Schleswig-Holstein die Halterinnen und Halter dieser Hunde die Möglichkeit erhalten sollen, deren Sozialverträglichkeit durch einen Wesenstest nachzuweisen und so eine Befreiung von der Maulkorbpflicht zu erlangen. Niedersachsen hat die bisherigen Beschlüsse der IMK zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden uneingeschränkt mitgetragen, wenngleich in dem dortigen Gesetz über das Halten von Hunden die Gefährlichkeitsvermutung für die im Bundesrecht genannten Rassen bereits vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gestrichen wurde. **Mit Ausnahme von Thüringen und Niedersachsen sind aber in allen anderen Ländern in den landesrechtlichen Regelungen zum Schutz vor gefährlichen Hunden Rasselisten enthalten.**

2. Feststellung der Gefährlichkeit im Einzelfall (§ 3 Abs. 3)

Die Einwände gegen die Bestimmung des § 3 Abs. 3 Nr. 1, wonach Hunde wegen der dort genannten Eigenschaften als gefährlich gelten, halte ich für unbegründet. Die Vorschrift ist für die vorbeugende Gefahrenabwehr unentbehrlich, weil die Ordnungsbehörden auf dieser Grundlage präventiv tätig werden können, bevor es bereits zu einem Beißvorfall oder einem anderen Fehlverhalten des Hundes gekommen ist. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordnungsbehörden sind darin geschult, unbestimmte Rechtsbegriffe anzuwenden. Zwecks Prüfung der Voraussetzungen dieses Tatbestandes kann die Behörde nach § 3 Abs. 5 auf Kosten des Hundehalters eine tierärztliche Begutachtung anordnen.

Dagegen ist die zum Teil geforderte regelmäßige Vorführung des Hundes bei einer Tierärztin oder einem Tierarzt zur Beurteilung der Gefährlichkeit nach den Ziffern 2 bis 5 des § 3 Abs. 3 abzulehnen, weil dies einem schnellen und konsequenten Tätigwerden der zuständigen Behörde nach dem Fehlverhalten eines Hundes entgegensteht. Bei diesen Tatbeständen geht es nicht um die Klärung tiermedizinischer Fachfragen, sondern um die Feststellung eines Sachverhalts, aus dem sich die Gefährlichkeit des Hundes kraft Gesetzes ergibt. Insofern ist auch die Forderung der Kommunalen Landesverbände nach einer Umkehr der Beweislast nicht nachvollziehbar.

3. Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken für das Bewachungsgewerbe (§ 2 Abs. 6)

Dem Vorschlag der Kommunalen Landesverbände zu § 2 Abs. 6, die bisher in der Gesetzesbegründung enthaltene Klarstellung, dass für das Bewachungsgewerbe nur eine ordnungsgemäße Schutzdienstausbildung der Hunde zulässig ist, in den Gesetzestext zu übernehmen, kann gefolgt werden. Dabei lässt es die Formulierung auch zu, die Ausbildung im Auftrag der Inhaberin oder des Inhabers der Erlaubnis nach § 34 a Gewerbeordnung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung durchführen zu lassen, jedoch ausschließlich für den Einsatz des Hundes in dem anerkannten Bewachungsbetrieb. Die Änderung sollte wie folgt lauten:

§ 2 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Inhaberinnen und Inhaber einer Erlaubnis nach § 34 a der Gewerbeordnung dürfen Hunde im Rahmen eines zugelassenen Bewachungsgewerbes einer ordnungsgemäßen Schutzdienstausbildung unterziehen.“

4. Ausnahmenregelung für Hundestrände

Die Einrichtung von Hundestränden durch die Gemeinden wird durch den Entwurf des Gefahrhundegesetzes in keiner Weise eingeschränkt. Die Mitnahme von Hunden an Badestrände ist nicht im Gefahrhundegesetz, sondern in § 33 Abs. 4 des Landesnaturschutzgesetzes geregelt. Danach ist das Mitführen von Hunden auf Strandabschnitten mit regem Badebetrieb verboten, wenn nicht die Gemeinde im Rahmen einer zugelassenen Sondernutzung etwas anderes bestimmt. In § 2 Abs. 4 ist klargestellt, dass durch andere Rechtsvorschriften begründete Anleinplichten und Mitnahmeverbote unberührt bleiben. In der Begründung zu dieser Bestimmung wird ausdrücklich auf § 33 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz hingewiesen. Die Gemeinden haben also wie bisher die Möglichkeit, im Rahmen einer zugelassenen Sondernutzung Hundestrände auszuweisen.

5. Wesenstest (§ 10 Abs. 5, § 11 Abs. 2)

Bei der Konzeption des Wesenstests hat sich die Notwendigkeit zweier Änderungen des Gesetzentwurfs ergeben. Zum einen soll durch eine Verweisung auf § 5 Abs. 4 Satz 2 die Möglichkeit eröffnet werden, die Befreiung von der Maulkorbpflicht nach bestandenen Wesenstest mit Nebenbestimmungen (Befristung, Auflagen) zu versehen, für den Fall, dass das Gutachten über den durchgeführten Wesenstest eine entsprechende Empfehlung enthält. Zum anderen bedarf die Verordnungsermächtigung in § 11 Abs. 2 einer Ergänzung für Regelungen über die Zulassung der zur Abnahme des Wesenstests befugten Personen oder Stellen. Ich wäre dankbar, wenn der Innen- und Rechtsausschuss in seiner Beschlussempfehlung folgende Änderungsvorschläge berücksichtigen könnte:

1. In § 10 Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Für die Befreiung von der Maulkorbpflicht gilt § 5 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.“

2. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Zulassung von Personen und Stellen, die Anforderungen des Wesenstests sowie das Verfahren zur Durchführung und zur Anerkennung von Tests aus anderen Ländern zu regeln.“

6. Anleinplicht für gefährliche Hunde nach bestandenem Wesenstest (§ 10 Abs. 3 und 5)

Gegen die Forderung, gefährliche Hunde nach bestandenem Wesenstest nicht nur von der Maulkorbpflicht, sondern auch von der Anleinplicht zu befreien, bestehen aus Sicht der Gefahrenabwehr erhebliche Bedenken. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 16. März 2004 darauf hingewiesen, dass Wesenstests, tierärztliche Begutachtungen und ähnliche Maßnahmen, selbst wenn sie von sachkundigen Personen durchgeführt werden, keine vollkommen verlässliche Grundlage für eine hinreichend sichere Gefährlichkeitsprognose bieten. Ein Wesenstest ermögliche nur eine Momentaufnahme vom Verhalten des überprüften Tieres in einer bestimmten „Krisensituation“. Daher sollte auch nach einem bestandenem Wesenstest die unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit der Halterin oder des Halters auf den Hund durch die Anleinplicht erhalten bleiben.

7. Mitteilungspflichten bei Wohnungswechsel (§ 13 Abs. 1)

Die am 25. Juni 2004 in Kraft getretene Änderung des Landesmeldegesetzes mit dem Wegfall der Abmeldepflicht bei Umzügen im Inland macht es erforderlich, die Regelung in § 13 Abs. 1 Nr. 3 über die Mitteilungspflichten der Halterinnen und Halter gefährlicher Hunde entsprechend anzupassen. Auch hier wäre ich für eine Berücksichtigung des folgenden Änderungsvorschlags in der Beschlussempfehlung des Ausschusses dankbar:

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter eines gefährlichen Hundes hat der zuständigen Behörde

1. die Aufgabe des Haltens des Hundes einschließlich des Namens und der Anschrift einer neuen Hundehalterin oder eines neuen Hundehalters,

2. das Abhandenkommen und den Tod des Hundes und
3. das Beziehen einer Wohnung und den Auszug aus einer Wohnung sowie eine Änderung der Hauptwohnung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.“

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Klaus Buß